

Lizenz zum Stapeln?

Gabelstapler gehören in die Familie der Flurförderzeuge und sind echte Allround-Talente. Mit ihnen kann man auf kleinstem Raum Lasten heben und senken, auf- und abstapeln, rangieren und ein- und auslagern. Das Besondere an einem Stapler ist die hinten liegende Lenkachse. Sie führt zu einem ganz anderen Fahr- und Lenkverhalten, als man das von einem Kraftfahrzeug gewohnt ist. Außerdem liegt die Last – im Unterschied beispielsweise zum Lastkraftwagen – vor dem Fahrer oder der Fahrerin frei auf den Lastgabeln, sie kann am Hubmast gehoben und gesenkt, vor- und zurückbewegt werden. Nicht zuletzt verlangt auch das Standsicherheitsverhalten von Gabelstaplern eine andere Fahrweise als beim Kraftfahrzeug.



Foto: Christian Stepp



Präsentation,
Seite 1

Gabelstapler sind starke, wendige und unentbehrliche Helfer, die aber durch ihre Bauweise und ihr spezielles Fahr- und Lenkverhalten durchaus ihre Tücken haben. Sie werden oft im Rückwärtsgang bewegt, transportieren große Lasten und heben diese in beträchtliche Höhe. Das alles erfordert Können und ständige Aufmerksamkeit. Voraussetzungen, die offensichtlich nicht alle Fahrerinnen und Fahrer erfüllen, denn viele Unfälle mit Gabelstaplern gehen auf das Konto von Verhaltensfehlern, sind also reine Fahr- und Ladefehler. Oft sind es nur vermeintlich kleine Unaufmerksamkeiten, die aber durchaus verhängnisvolle Folgen haben können. Häufige Unfallursachen sind zum Beispiel zu schnelles Fahren, eingeschränkte Sicht und falsche Aufnahme von Lasten. Jedes Jahr verursachen Gabelstapler in Deutschland zwischen 11.000 und 12.000 meldepflichtige Unfälle,¹ davon 2017 noch drei mit tödlichem Ausgang.²

Aus diesen Gründen darf auch nicht jeder und jede Beschäftigte hinter das Steuer eines Gabelstaplers – auch wenn er oder sie den Pkw-Führerschein haben. Wer den Staplerschein haben will, muss mindestens 18 Jahre alt und körperlich fit sein sowie eine spezielle Ausbildung absolviert haben. Hier wird einiges an Theorie und Praxiswissen verlangt und geprüft. Ist die Prüfung erfolgreich bestanden, hat man zwar die grundsätzliche Befähigung zum Staplerfahren, darf sich im Betrieb aber noch immer nicht ohne weiteres auf den „Bock“ setzen. Das ist erst nach einer gründlichen Unterweisung und schriftlichen Beauftragung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin erlaubt.

¹ Quelle: DGUV, Arbeitsunfallgeschehen 2017, <https://t1p.de/Arbeitsunfallgeschehen-2017>

² Quelle: DGUV Fachbereich Handel und Logistik, 8.7.2019

Übrigens: Der normale Pkw-Führerschein ist keine Voraussetzung für die Staplerfahrerlaubnis und ersetzt diese auch nicht.



Präsentation,
Seite 2

Alles andere als ein Spielzeug

Gerade weil sie echte Allround-Talente sind, werden Gabelstapler oft für Arbeiten „missbraucht“, für die sie nicht gedacht sind. Als klassisch gilt der Fall, dass sich ganz Unbekümmerte auf die Gabel des Fahrzeugs stellen und von der Kollegin oder dem Kollegen mal eben nach oben ans Regal heben lassen. Auch mit einer Palette auf den Gabeln ist das nicht weniger gefährlich. Nur wenn ein spezieller Arbeitskorb mit festem, einen Meter hohem Geländer, Knie- und Fußleiste und einem durchgriffsicheren Schutz zum Hubmast verwendet wird, darf man sich in „luftige“ Höhen befördern lassen. Und auch nur, um kurzfristige Montage-, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durchzuführen. Wichtig: Die gesamte Hubarbeitsbühne muss fest mit dem Stapler verbunden sein.



Quelle: Das Allerletzte/DGUV Arbeit & Gesundheit

Gefährlicher Leichtsin: Vom Gabelstapler mal eben ans Regal heben lassen.

Beliebt ist auch, den Gabelstapler als Taxi zu benutzen. Warum zu Fuß gehen, wenn der Gabelstapler den gleichen Weg hat? Ist ein sicherer Beifahrersitz oder Standplatz vorhanden, ist dagegen nichts einzuwenden, vorausgesetzt, die Chefin oder der Chef haben nichts dagegen. Der Mitfahrende muss aber auf seinem Platz ausreichend Halt haben, auch in Kurven oder beim Bremsen. Für Fahrerinnen, Fahrer und Mitfahrende sind Rückhaltesysteme (zum Beispiel Gurte) vorgeschrieben.

Auf dem rechten Weg bleiben

Gabelstapler dürfen nicht überall fahren. So hat ein Gabelstapler auf der normalen Straße nur in Ausnahmefällen und nur mit einer besonderen Zulassung etwas zu suchen. Auch auf dem Betriebsgelände gibt es Wege, die für die Stapler tabu sind. Ist der Untergrund nämlich nicht ausreichend tragfähig, sind Unfälle absehbar. Schließlich wiegt ein Stapler alleine schon bis zu 4 Tonnen und kann noch einmal etwa die Hälfte des Eigengewichts laden. Dabei ruht das Gewicht vor allem auf den Vorderrädern. Hält der Untergrund dieser Belastung nicht stand, kann der Stapler umkippen. Auch Unebenheiten im Boden sind gefährlich: Die Last kann durch das Geruckel herunterfallen oder schlimmer: Der ganze Stapler kippt um.

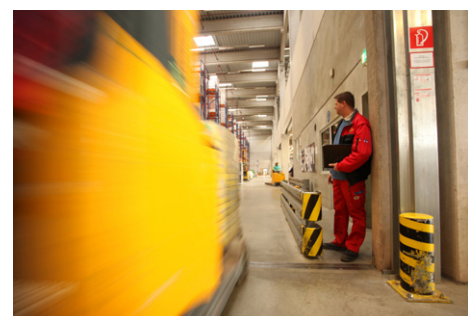


Foto: Frank Schuppelius

Vorbildlich: Ein deutlich abgetrennter Weg für Fußgängerinnen und Fußgänger.

Alle Wege, die für Gabelstapler gesperrt sind, werden durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnet. Auf welchen Wegen Gabelstapler fahren dürfen, ist oft durch Markierungen auf dem Boden und spezielle Gebotsschilder gekennzeichnet. Diese Markierungen sollen auch zu Fuß gehende Personen vor Gabelstaplern warnen. Damit niemand

versehentlich angefahren wird, gibt es Sicherheitsabstände, die der Fahrer oder die FahrerIn seitlich vom Stapler beziehungsweise vom Ladegut einhalten müssen: Beidseitig zu den Grenzen des Verkehrswegs 50 Zentimeter, wenn diese von Personen benutzt werden sogar 75 Zentimeter und vor Türen, Durchgängen und Treppen mindestens 1 Meter.



Unterweisungs-video „TOP-SICHT: Was der Staplerfahrer sieht“, www.dguv.de/lug, Webcode: lug1001011

Fußverkehr meets Gabelstapler

Betriebsbereiche, die seltener zu Fuß begangen werden, haben meist keine für Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger getrennten Verkehrswege. In Lagerhallen zum Beispiel, in denen hauptsächlich mit Gabelstaplern gearbeitet wird, müssen Personen zu Fuß besonders vorsichtig sein. Sie sollten davon ausgehen, dass die Staplerfahrenden nicht mit Fußgängerinnen und Fußgängern in ihrem Arbeitsbereich rechnen. Kommen noch eine schlechte Beleuchtung, eine unübersichtliche Wegführung oder Kreuzungen hinzu, ist man zu Fuß gut beraten, den äußeren Rand der Verkehrswege zu benutzen und sich frühzeitig bemerkbar zu machen. Hierbei hilft das Tragen von auffälliger Kleidung, am besten einer Warnweste.



Foto: Frank Schuppelius

Am gelben Schild sofort ersichtlich: Hinter dieser Tür fahren Gabelstapler.

Auf dem Gabelstapler hat man besonders beim Transport von Lasten häufig eine eingeschränkte Sicht. Vor allem dann, wenn der Fahrer oder die FahrerIn rückwärts fahren müssen. Der seitliche Blick über die Schulter schränkt den Blickwinkel extrem ein. Fußgängerinnen und Fußgänger sollten nie voraussetzen, dass sie im Gabelstapler gesehen wurden. Sicherer ist es, selbst aktiv zu werden, Blickkontakt mit FahrerIn oder Fahrer aufzunehmen, sie anzusprechen und darauf zu achten, nicht in den Fahr- und Rangierbereich des Gabelstaplers zu geraten.

So klappt's auch mit dem Stapler – Tipps für sicheren Umgang

Gabelstaplerfahrerinnen und Gabelstaplerfahrer müssen auch an folgende Dinge denken, um Unfälle zu vermeiden:

- Vor Arbeitsbeginn muss der Stapler auf erkennbare technische Mängel hin überprüft werden. Eine auf das jeweilige Fabrikat abgestimmte Checkliste ist dabei hilfreich, aber keine Pflicht. Stimmt etwas nicht, müssen Fahrerinnen und Fahrer ihre Vorgesetzten informieren und der Stapler muss in einer Fachwerkstatt repariert werden.
- Beim Rückwärtsfahren, auch beim nur kurzen Zurückstoßen, müssen Fahrerinnen und Fahrer darauf achten, dass sich niemand in der Gefahrenzone hinter dem Stapler aufhält.
- Gabelstapler werden über die Hinterräder gelenkt, das heißt, in Kurven schwenkt das Heck aus. Deshalb müssen Fahrerinnen und Fahrer auch auf Personen achten, die sich seitlich vom Stapler aufhalten.
- Kurven dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit und in weitem Bogen genommen werden, sonst kann der Stapler umkippen. Je enger die Kurve ist, desto langsamer muss gefahren werden.
- Generell sollte die Geschwindigkeit immer so eingerichtet werden, dass scharfes Bremsen möglich ist.

sen nicht nötig ist, erst recht nicht mit Lasten.

- Beim Fahren mit oder ohne Last müssen Fahrerinnen und Fahrer die Gabel in möglichst niedriger Stellung halten. Gabelstapler mit angehobener Last dürfen nicht verlassen werden.
- Man darf nie ohne freie Sicht fahren. Wenn diese nach vorne durch hohe Lasten verdeckt ist, müssen Fahrerinnen und Fahrer rückwärts fahren.
- Beim Befahren von Steigungen oder Gefälle muss die Last immer bergseitig geführt werden (vorwärts hoch fahren, rückwärts runter).
- Auf Steigungen und Gefällstrecken nicht wenden. Kippgefahr.
- Während der Fahrt – ob mit oder ohne Last – müssen Fahrerinnen und Fahrer die Gabel so niedrig wie möglich halten.
- Auch bei kurzen Fahrten Pflicht: Beckengurt oder andere Rückhaltesysteme benutzen. Es werden immer wieder Fahrerinnen und Fahrer aus kippenden Staplern geschleudert, durch das Fahrerschutzdach eingequetscht und schwer verletzt oder sogar getötet.
- Ob vor dem Feierabend oder zur Mittagspause – immer wenn der Gabelstapler nicht benutzt wird, wird die Gabel bis zum Boden abgesenkt, damit niemand über die Gabelzinken stolpert oder dagegen läuft. Außerdem darf nur dort geparkt werden, wo andere nicht behindert oder gar gefährdet werden. Das heißt: Keine Notausgänge, Erste-Hilfe- und Feuerlöscheinrichtungen und Verkehrswege blockieren. Außerdem: Beim Parken immer die Bremse an- und den Zündschlüssel abziehen.



Foto: Christian Stepp

So nicht: Bei fehlender Sicht auf die Fahrbahn müsste der Fahrer rückwärts fahren. Außer der Stapler verfügt über technische Hilfsmittel wie Kamera, Spiegel, Sensoren zur Personenerkennung oder Ähnliches.

Auf den Punkt nüchtern

Mit Alkohol im Blut gehören Staplerfahrerinnen und Staplerfahrer weder auf die öffentliche noch auf die innerbetriebliche Straße. Schon bei 0,4 Promille hat man einen leichten Tunnelblick und kann nicht mehr sicher fahren. Besonders heimtückisch ist Restalkohol von einem feucht-fröhlichen Vorabend. Wer sich um Mitternacht mit 1,5 Promille ins Bett legt, ist morgens um 7 Uhr bei Schichtbeginn nicht nüchtern.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Gabelstapler, Oktober 2019

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Gabriele Albert, Anna Nöhren, Wiesbaden

Text: Gabriele Albert, Wiesbaden

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611 9030-0, www.universum.de



Internet-hinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-methodischer Hinweis



Lehrmaterialien